



## Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft

Stand: 30.10.2023

immer informiert unter

**www.1svk.de**

Bitte in **DRUCKBUCHSTABEN** ausfüllen:

Vorname			
Name			
Straße + Hausnummer			
Postleitzahl & Ort			
Geburtsdatum			
Geschlecht	Weiblich <input type="checkbox"/>	Männlich <input type="checkbox"/>	Andere <input type="checkbox"/>
Telefon			
Mobil			
E-Mail – Adresse			

Für die Mitgliedschaft gilt die als Anlage beiliegende Vereinssatzung. Es ist mir/uns bekannt, dass die im Rahmen der Mitgliederverwaltung gemachten Angaben auf Datenträger gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand.

Ich versichere, dass die auf diesem Antrag benannte Person gesundheitlich in der Lage ist, Schwimmsport auszuüben. Im Falle von zwischenzeitlichen Erkrankungen trage ich die Verantwortung, dass die Person erst dann wieder an den Übungsstunden teilnimmt, wenn ärztlicherseits gegen die Sportausübung keine Bedenken bestehen. Im eigenen Interesse werde ich den Aufsichtführenden über eventuelle Gesundheitsprobleme informieren (z. B. Ohnmachtsanfälle wegen zu niedrigem Blutdruck, Epilepsie, etc.).

Mit der Unterschrift erkläre(n) ich mich/wir uns als gesetzlicher Vertreter bereit für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) \_\_\_\_\_

1.Schwimm-Verein Köln e.V. Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen

E-Mail: info@svk.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33XXX IBAN: DE24 3705 0299 0141 2863 98

# 1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN E.V.

Traditionsgemeinschaft KSV „Rhenus“ von 1897 - Kölner SK von 1906



Stand: 30.10.2023

## Jahresbeiträge

(fällig jeweils am **01. Januar**, Bankeinzug jeweils am **01. Februar**)

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Wehrpflichtige,	<b>168,00 €</b>
Studenten (Nachweis, bis 25. Lebensjahr)	<b>180,00 €</b>
Erwachsene	<b>auf Anfrage</b>
Familienmitgliedschaft	<b>30,00 €</b>
Einmalige Verwaltungsgebühr für erstmalige Aufnahme	

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem restlichen Jahresbeitrag zeitnah eingezogen.

Zwei Raten (Januar/ Einzug 1. Feb. und Juli/ Einzug 1. August)

## **Lastschriftinzugsermächtigung**

Ich ermächtige den 1. Schwimm-Verein Köln e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE94ZZZ00000228943) hiermit, die von mir zu entrichtenden Zahlungen aus meinem Mitgliedsverhältnis wie Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren zu Lasten meines Kontos

BIC	
IBAN	
Kreditinstitut	
Name des Kontobevollmächtigten	
Datum	Unterschrift Kontoinhaber

mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. Schwimm-Verein Köln e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass diese Daten ausschließlich für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Zwecke und für statistische Erhebungen in der EDV des 1. Schwimm-Verein Köln e.V. gespeichert werden.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich der 1. Schwimm-Verein Köln e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und mir die SEPA-Mandatsreferenz mitteilen.

1.Schwimm-Verein Köln e.V., Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen  
E-Mail:[info@1svk.de](mailto:info@1svk.de)

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33XXX IBAN: DE24 3705 0299 0141 2863 98





Stand: 30-10-2023

## Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Facebook-Seite des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den 1. Schwimm-Verein Köln e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der 1. Schwimm-Verein Köln e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich / Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

Der Widerruf ist zu richten an:

1. Schwimm-Verein Köln e.V. c/o. Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen

E-Mail: [info@1svk.de](mailto:info@1svk.de)

### Hinweis zum Datenschutz gem. Datenschutz-Grundverordnung 679/2016 EU (DSGVO)

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten zu den bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung werden Ihnen im Internetauftritt des 1. SV Köln unter [www.1svk.de](http://www.1svk.de) zur Verfügung gestellt.



## Verhaltens- und Hygieneregeln zur Fortführung des Vereinsbetriebes

Hiermit verpflichte ich mich die hier aufgeführten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Training im **1. Schwimmverein Köln** einzuhalten und trage somit aktiv dazu bei, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 für mich und meine Mitmenschen zu minimieren.

- Alle Teilnehmer\*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte absolut symptomfrei sein.
- Körperliche Kontakte sind auszuschließen.
- Vor und auch in der Schwimmhalle ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Das Betreten und das Verlassen des Schwimmbades erfolgt daher in Blöcken nach Trainingsgruppen.
- Das Training erfolgt unter Ausschluss von Zuschauern oder Gästen. Auch im Vorraum und in den Gängen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die unmittelbar zum Training gehen oder das Bad verlassen.
- Beim Trainingsbeginn wird eine Teilnehmerliste (Name, Vorname und Telefonnummer) ausgefüllt und von jedem Teilnehmer unterschrieben. So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden. Sollten die Daten nicht hinterlegt werden, ist die Teilnahme am Training ausgeschlossen. **Hierfür ist ein eigener Stift mitzubringen.**
- Im Eingangsbereich und in den Gängen vor den Umkleiden ( bis zum Verlassen der Umkleiden ) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Umziehen erfolgt in Einzelkabinen und Sammelumkleiden. Hierbei ist zu beachten das nur jeder 4. Schrank zur Verfügung steht.
- Das Schwimmbad muss nach dem Training ohne Duschen unverzüglich verlassen werden.
- Die Nutzung von Föhnen (fest installiert oder auch mitgebrachten) ist untersagt.

## Besonderer Hinweis für alle Teilnehmer und Eltern

Es ist bekannt und wird von mir (uns) akzeptiert, dass der 1.Schwimmverein Köln nicht garantieren kann, dass jegliche Infizierung mit dem Coronavirus ausgeschlossen ist. Eine Haftung des 1. Schwimmvereins Köln ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**Nach neuesten Informationen soll das Coronavirus in Chlorwasser zuverlässig abgetötet werden.**

Ich möchte trotzdem am Training teilnehmen / dass mein Kind am Training teilnimmt!

**Name des Mitgliedes:** \_\_\_\_\_

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

**Dieses Formular muss vor Betreten des Schwimmbades vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Sonst ist eine Teilnahme am Schwimmen ausgeschlossen!**

**Jeder Teilnehmer muss beim Eintritt seinen Mitgliedsausweis unaufgefordert vorzeigen. Ohne den Mitgliedsausweis ist ein Betreten des Schwimmbades nicht möglich.**

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten, bzw. des Mitgliedes

## Die Satzung 1. SV Köln

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

- Der Verein führt den Namen 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e.V.
- Der Sitz des Vereins ist Köln, er ist unter der Nr. 7000 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes, des Landessportbundes NRW und deren Untergliederungen.
- Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

#### § 2 Vereinszweck

- Der Verein bezweckt die Pflege Förderung des Amateursports und zwar in allen Sparten des Schwimm- und Tauchsports. Eine Erweiterung auf andere Sportarten ist möglich. Die Jugendarbeit soll besonders gefördert werden.
- Parteiliche, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen.
- Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zugeführt werden soll.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen für die Ausübung der Vereinsämter werden nicht gewährt.

### B. Mitgliedschaft

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft

- Dem Verein gehören an
- aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist für mindestens 1. Jahr bindend. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Ein passives Mitglied nimmt am aktiven Sport vorübergehend oder auf Dauer nicht teil. Die passive Mitgliedschaft wird erworben
  - bei Nichtmitgliedern durch einen an den Vorstand des Vereins zu richtenden schriftlichen Antrag,
  - bei Mitgliedern durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2, Abs. 4 dieser Satzung erfolgen.
- Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Verrentzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- Kurzmitgliedschaften sind möglich.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.
- Wahlbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen mit 16 und 17 Jahren wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- Bei der Wahl des Jugendwartes/in sind jedoch nur die Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr stimmberechtigt.

#### § 8 Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt es überlassen, einen für den Verein kostensparenden Zahlungsmodus festzulegen.

- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 9 Ehrungen

- Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern
  - die silberne bzw. goldene Vereinsnadel für besondere Verdienste um den 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e.V.
  - die Ehrenmitgliedschaft für außerordentliche Leistungen zum Wohl des 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e.V., für langjährige Tätigkeit im Übungsbetrieb oder in der Verwaltung verleihen.
- Auf Ehrungen besteht kein Anspruch. Langjährige Mitgliedschaft allein genügt nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung.

#### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch den Austritt des Mitgliedes
  - den Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit einer Frist von 6 Wochen zum Halbjahr.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählen insbesondere
  - die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
  - der Rückstand von Beiträgen mehr als 6 Monate bei vorangegangener zweimaliger Mahnung,
  - die Schädigung der Vereinsinteressen oder gravierendes unsportliches Verhalten
  - unehrenhafte Handlungen.Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, der das Mitglied zuvor anzuhören hat.
- Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes sind die von diesem bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht zu erstatten.

### C. Organe

#### § 11 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der geschäftsführende Vorstand,
  - der erweiterte Vorstand,
  - der Jugendausschuss im Rahmen der bestehenden Jugendordnung.

#### § 12 Jahreshauptversammlung

- Eine Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt.
- Zur Jahreshauptversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch die Mitteilung des Termins und der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten sowie am „schwarzen Brett“ an der Geschäftsstelle. Ergänzend kann durch eine Veröffentlichung im Internet auf die Jahreshauptversammlung hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung in den Vereinsnachrichten und dem „schwarzen Brett“ sowie dem Termin der Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - die Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Neuwahl des Vorstandes,
  - die Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - die Änderung der Satzung.Die Jahreshauptversammlung kann als oberstes Vereinsorgan darüber hinaus über alle an sie herangetragenen Anträge entscheiden.
- Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit mit der Einberufung die auf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins gerichteten Anträge mitbekannt gemacht worden sind.
- Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließt.
- Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Abschluss der Aussprache zu stellen. Über den Antrag muss sofort entschieden werden.
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der geschäftsführende Vorstand dies beschließt,
  - mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden beantragt haben.
- Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung (§ 12) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass auch die Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen kann.

#### § 14 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- als geschäftsführender Vorstand:  
dem/r Vorsitzenden  
dem/r stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
als erweiterter Vorstand:  
dem geschäftsführenden Vorstand  
den Fachbereichsleitern  
dem/r Jugendwart/in  
dem Wirtschaftspräsidenten und Beisitzer  
dem/r Sozialwart/in
- Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen sind von der Jahreshauptversammlung  
der/die Vorsitzende,  
der/die Geschäftsführer/in  
der/die Pressewart/in  
der/die Wirtschaftsberater/in  
der/die Sozialwart/in  
der/die 1. Kassenprüfer/in
- In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen  
der/die stellvertretende Vorsitzende  
die Fachbereichsleiter  
der/die 2. Kassenprüfer/in  
neu zu wählen.

Die Jahreshauptversammlung kann in jedem Jahr Beisitzer wählen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in Personalunion verwaltet werden.

Der Jugendwart ist auf der Jugendversammlung, die der Jahreshauptversammlung vorausgeht, zu wählen. Der Jugendwart wird durch die Jahreshauptversammlung bestatigt.

#### § 15 Vertretung des Vereins

- Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, und der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei jedoch stets der 1. Vorsitzende oder in seinem Verhinderungsfall, der jedoch nicht nachzuweisen ist, der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - die Einstellung und Entlassung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern,
  - die Verwaltung des Vermögens sowie die Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Erstellung der Geschäftsordnung.
- Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig sind. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand, zur Abarbeitung spezieller Vereinsaufgaben weitere Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

#### § 16 Erweiterter Vorstand

- Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
- Durchführung und Überwachung des gesamten Vereins- und Übungsbetriebes, eingeschlossen Wettkämpfe, Spiele, Spielrunden und Veranstaltungen, im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 1 in Übereinstimmung mit den Fachabteilungsleitern,
  - mitzuwirken bei der Beratung in wesentlichen Finanzangelegenheiten.
- c) Ausschluss von Mitgliedern

#### § 17 Jugendausschuss

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Jugendausschusses werden in einer Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird in der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung Bestandteil der Satzung.

#### § 18 Ausschüsse

- Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

#### § 19 Fachabteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Dies erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ebenfalls durch Beschluss können Abteilungen wieder aufgelöst werden. Ein Anspruch auf Begründung oder Auflösung einer Abteilung besteht nicht.
- Soweit erforderlich, bestimmt der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Fachbereichsleiter.
- Die Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter sowie seinen Stellvertreter, Jugendwart und weitere Mitarbeiter analog der Vorschrift des § 14 Abs. 2.
- Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Abteilungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Ein entsprechender Nachweis für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist zu erbringen.
- Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

#### § 20 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungskollegium und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

#### § 21 Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten ihr einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich prüfen und diese durch Unterschrift bestätigen. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich informieren.

#### D. Schlussbestimmungen

#### § 22 Haftpflicht

- Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
- bei der Ausübung des Sportes,
  - beim Besuch sportlicher Veranstaltungen
  - c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind und insbesondere nicht bei
  - d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

#### § 23 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. März 2005 beschlossen.